

J.G.FICHTE-GESAMTAUSGABE I,7

J. G. FICHTE – GESAMTAUSGABE

DER BAYERISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

Herausgegeben von Reinhard Lauth und Hans Gliwitzky

WERKEBAND 7

JOHANN GOTTLIEB FICHTE

WERKE 1800–1801

Herausgegeben von Reinhard Lauth und Hans Gliwitzky

unter Mitwirkung von Erich Fuchs und Peter K. Schneider

Stuttgart-Bad Cannstatt 1988

Friedrich Frommann Verlag (Günther Holzboog)

Herausgegeben mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft
und des Bundesministeriums für Forschung und Technologie

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Fichte, Johann Gottlieb:

Gesamtausgabe der Bayerischen Akademie der Wissenschaften /
J. G. Fichte. Hrsg. von Reinhard Lauth u. Hans Gliwitzky. —
Stuttgart-Bad Cannstatt : frommann-holzboog.

ISBN 3-7728-0138-2

NE: Lauth, Reinhard [Hrsg.]; Fichte, Johann Gottlieb: [Sammlung]

1. Werke.

Bd. 7. Werke 1800 — 1801 / hrsg. von Reinhard Lauth u. Hans Gliwitzky.
Unter Mitw. von Erich Fuchs u. Peter K. Schneider. — 1988

ISBN 3-7728-1178-7

4

Einbandgestaltung und Typographie Alfred Lutz Schwäbisch Gmünd

Satz und Druck Laupp & Göbel Tübingen 3

© Friedrich Frommann Verlag (Günther Holzboog) Stuttgart-Bad Cannstatt 1988



Einleitung

Will man Fichtes philosophische Entwicklung an dem Punkte unterteilen, wo der Philosoph mit der Aus- und Durchführung der *philosophia prima* beginnt, so enthält der vorliegende Band die letzten Veröffentlichungen der ersten Periode. Unterteilt man unter dem bloß historischen Gesichtspunkt der endgültigen Übersiedlung nach Berlin, so stellen die Schriften von Ende 1800 bis Ende 1801 zum einen Nachzügler aus der Jenaer Zeit, zum anderen erste Auseinandersetzungen mit bestimmenden Kräften in Berlin dar. Man kann aber auch noch einen dritten Gesichtspunkt heranziehen: Mit „Nicolai's Leben . . .“ beginnt die Serie populärer Schriften, durch die Fichte über das Universitäts- und Gelehrtenpublikum hinaus direkt in das geistige Leben Deutschlands einzugreifen versucht.

„Der geschlossene Handelsstaat“ stellt nach dem Willen des Verfassers gewiß einerseits einen „Anhang zur Rechtslehre“ dar. Aber er liefert auch eine in der Philosophie in Deutschland bis dahin nie versuchte Erörterung der wirtschaftlichen Komponente des gesellschaftlichen Lebens und ihrer Rolle in der Rechtsgemeinschaft.

Die Ankündigung in der „Allgemeinen Zeitung“ der geplanten Neuen Darstellung der Wissenschaftslehre und der „Sonnenklare Bericht . . .“ sind als Einleitungen in die Wissenschaftslehre anzusehen; sie sind aber auch zugleich, fast ohne daß Namen genannt werden, Abgrenzungen von divergierenden oder gegnerischen Standpunkten. In einer gewissen Hinsicht ist der „Sonnenklare Bericht . . .“ bereits zu den populären Schriften zu rechnen, wendet er sich doch „an das größere Publikum“ und nur noch in einer „Nachschrift an die Philosophen von Profession“, die Gegner der Wissenschaftslehre sind. Mit dem „Antwortsschreiben an Herrn Professor Reinhold“ beendet Fichte die Veröffentlichung seiner streng wissenschaftlichen Schriften, überzeugt, daß die Vermittlung der Wissenschaftslehre auf schriftlichem Wege quasi unmöglich ist. Fichtes hervorragende diesbezügliche Ausarbeitungen bis zum Ende seines Lebens bleiben in seinem Nachlaß.

Friedrich Nicolai im Bunde mit seinen illuminatischen und aufklärerischen Gesinnungsgenossen hatte sich der Transzendentalphilosophie von Anfang an widersetzt, und zwar nicht nur mit philosophisch seinsollenden Argumenten, die dürftig genug ausfielen, sondern auch mit den Waffen des Witzes und der Satire und durch Instigation öffentlicher Verfolgung und Teilnahme daran. Wollte Fichte in Berlin und Preußen ein Wirkungsfeld finden, so mußte er gegen den höchstmächtigen Verleger, Redakteur der größten deutschen wissenschaftlichen Zeitschrift und Schriftsteller den offenen Entscheidungskampf wagen, den die vielen vor ihm in ähnlicher Weise angegriffenen illustren Autoren nicht aufgenommen hatten. Die

Art, wie er es tat, hat der deutschen Literatur ein neues Genre geschenkt, die exemplarische Personalsatire. Wir lernen in ihr den Philosophen von einer sonst in seinen Veröffentlichungen nie aufgeschiedenen Seite kennen. Dieser Schlag gegen Nicolai war allerdings für diesen und seine Richtung tödlich. Damit wurde in ausschlaggebender Weise Persönlichkeiten das Terrain für die großen Reformen eröffnet, die ein halbes Jahrzehnt später Preußen zum Vorbild der Erneuerung in Deutschland werden ließen.

Von den diesem Band beigegebenen beiden Bildern ist das eine ein Kupferstich von Meno Haas nach einem Bild von N. Lauer, der 1800 verfertigt und als Titellupfer dem 1. Band der „Jahrbücher der preussischen Monarchie“ des Jahrganges 1801 (Berlin 1801) beigegeben ist. Er stellt Christoph Friedrich Nicolai dar. Das andere reproduziert einen Kupferstich von Heinrich Sintzenich, der Johann Erich Biester darstellt. (Kunstsammlungen der Veste Coburg, Inv.-Nr. V, 36, 5.)

DER GESCHLOSSNE HANDELSSTAAT.

Vorwort

„Der geschlossene Handelsstaat. Ein philosophischer Entwurf als Anhang zur Rechtslehre, und Probe einer künftig zu liefernden Politik“ erschien „in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung“ in Tübingen „im Spät-Jahre 1800“. Er umfaßt 18 unpaginierte Seiten (Titel, Vorläufige Erklärung des Titels, Widmung an den Minister von Struensee und Übersicht) und 290 paginierte Seiten; Octav. Der Preis betrug 1 Rthr. 6 Gr. Der Text dieser Ausgabe ist im folgenden wiedergegeben.

Von dieser Schrift erschien 1801 in Wien ein Nachdruck unter dem Titel: „Der geschlossene Handelsstaat. Ein philosophischer Entwurf als Anhang zur Rechtslehre, und Probe einer künftig zu liefernden Politik“; „Wien. 1801.“ Der Verleger war Doll in Wien.

Im August des Jahres 1800 trat Fichte überraschend mit der Mitteilung an Friedrich Schlegel und seinen Verleger Johann Friedrich Cotta hervor, daß er eine Schrift zur Nationalökonomie verfaßt habe. Die Frage einer vernunftgemäßen Handelsverfassung hatte ihn schon seit 1795 beschäftigt; Probleme Preußens, wie es seinen Handel begrenzen könne, und die Erörterung dieser Fragen in Fichtes Bekanntenkreis veranlaßten ihn, sich intensiv mit der wirtschaftlichen Seite der Gesellschaft und des Staates zu befassen, nachdem er sich im Frühjahr 1800 endgültig in Berlin eingerichtet hatte.

Am 16. August schreibt er Cotta: „So eben komme ich davon her, eine Idee auszuführen, mit welcher ich seit meiner Bearbeitung des Naturrechts mich trage: die nothwendige Handels-Verfassung eines durchaus rechts- und Vernunftgemäßen Staats aufzustellen: und zu zeigen, wie die wirklichen Staaten zu dieser Verfassung sich erheben können. [...] Die Materie hat besonders für den Preussischen Staat, der seit langen das richtige System über HandelsEinschränkung sucht, und in welchem ganz neuerlich über Einführung eines Papiergeldes deliberirt worden, (alles Materien, die ich in meiner Schrift aufs Reine zu bringen mir schmeichle) sowie für andere Länder, z. B. die Bäyrischen, ein Zeit-Interesse [...] es ist zu erwarten, daß nach geschlossenem Frieden [cf. dem Frieden, zu dessen Schluß es am 9. Febr. 1801 in Lunéville mit der Französischen Republik kam] dieser Gegenstand in allen Staaten an die TagesOrdnung kommen wird: Das wissenschaftliche Interesse erhält die Schrift dadurch, daß sie den Uebergang von den naturrechtlichen Untersuchungen der Wissenschaftslehre zu den politischen derselben bildet.“¹ Als unmittelbar veranlassendes

¹ Akad.-Ausg. III, 4, S. 285/86.

Moment für die Abfassung seiner Schrift benennt Fichte Cotta „die Debatten über dergleichen Materien, denen ich hier in Berlin oft beigewohnt, [...] welche mich reizten, zunächst über diesen Gegenstand meine Ideen niederzuschreiben“.² Bei Übersendung des „Handelsstaats“ an Schiller im Dezember 1800 schreibt Fichte ähnlich: „Diese Schrift [...] entstand auf die gelegentliche Veranlassung alberner Gespräche, die ich rund um mich herum über den abgehandelten Gegenstand hören musste.“³ Und schon vorher hatte er Friedrich Schlegel mitgeteilt, er sei auf etwas gestoßen, das seine „Indignation“ erregt habe; „dieses [war] meine Muse, deren Inspiration ich in Geduld erwarten muß[te]“.⁴

Diese Äußerungen dürfen nicht zu dem Fehlschluß verführen, Fichte habe die Materie nicht reiflich durchdacht. „Den ‚geschlossenen Handelsstaat‘ (1800) nannte Fichte, wie wir aus sicherer mündlicher Ueberlieferung wissen, gelegentlich wohl sein bestes, durchdachtestes Werk“⁵; teilt sein Sohn mit. Sachlich waren es die Fragen einer vernünftigen Politik und eines rationalen Wirtschaftssystems; historisch geht Fichte „von dem Zustande [aus], der [...] allen Staaten der großen Europäischen Republik in dem Zeitalter, da [seine Theorie] aufgestellt wird, gemeinschaftlich ist“.⁶ „In Absicht ihres eigentlichen Vorschlags“, schreibt Fichte in der Zueignung seiner Schrift an den Minister Karl August Struensee von Karlsbach, „den Handelsstaat eben so wie den juridischen zu schliessen, und des entscheidenden Mittels zu diesem Zwecke, der Abschaffung des Welt- und Einführung des Landes-Geldes, [siehe er] freilich voraus, daß kein Staat diesen Vorschlag annehmen wollen wird, der nicht mußte“.⁷ „Der deutlich, oder nicht deutlich gedachte Grund dieses Nichtwollens wird der seyn, daß Europa über die übrigen Welttheile im Handel großen Vortheil hat, und ihre Kräfte und Produkte, bei weitem ohne hinlängliches Äquivalent von seinen Kräften und Produkten an sich bringt, daß jeder einzelne Europäische Staat, so ungünstig auch in Beziehung auf die übrigen Europäischen Staaten die Handelsbilanz für ihn steht, dennoch von dieser gemeinsamen Ausbeute der übrigen Welt einigen Vortheil zieht, und die Hofnung nie aufgibt, die Handelsbilanz zu seinen Gunsten zu verbessern, und einen noch größern Vortheil zu ziehen“.⁸ Fichte hat also die koloniale Ausbeutung und den vor allem durch England betriebenen Sklavenhandel im Auge, die er schon aus Gründen der reinen praktischen Vernunft verwirft, deren nachteilige politisch-ökonomische Folgen er aber auch voraussieht. Die von ihm bekämpfte Wirtschaftsform müsse nach seinem Urteil zwangsläufig zu dem Versuch führen, im Ringen um die größte

² *ibid.*, S. 286. ³ *ibid.*, S. 400. ⁴ Brief v. 16. Aug. 1800, *Ahad.-Ausg.* III, 4, S. 284.

⁵ *SW* III, S. XXXVIII. ⁶ „Der geschlossene Handelsstaat“, S. [X]. ⁷ *ibid.*, S. [XIV].

⁸ *ibid.*, S. [XIV/XV].

Wohlfahrt, „die Kräfte dieser Menschen [...] an sich zu ziehen, und sie sich zinsbar zu machen; welches Mittel in der neuesten Weltgeschichte eine zu große Rolle spielt, als daß wir es mit Stillschweigen übergehen sollten. Es besteht darin, daß ein Staat sich des Welthandels bemächtigt, sich in den ausschließenden Besitz der allgemein gesuchten Waaren, und des überall geltenden Tauschmittels, des Geldes, setze, von nun an die Preise bestimme, und so die ganze Christliche Völker-Republik nöthige, diejenigen Kriege, welche für die Erhaltung dieser Unterwürfigkeit, somit gegen die ganze Christliche Republik geführt werden, zu bezahlen, und die Interessen einer National-Schuld, welche für den gleichen Zweck gemacht wurde, abzutragen. Es findet sich etwa in der Rechnung, wenn der, tausend Meilen entfernte, Bewohner eines fremden Staats, seine tägliche Mahlzeit bezahlt hat, daß er die Hälfte oder drei Viertel seiner Tagsarbeit für jenen fremden Staat aufgewendet hat. — Ich gedenke dieses Kunstmittels keinesweges, um dasselbe zu empfehlen; denn sein Gelingen gründet sich lediglich auf den Blödsinn der übrigen Welt, und es würde verletzend sich gegen den Erfinder kehren, wenn dieser Blödsinn wegfiel.“⁹ Fichte ist aber überzeugt, „daß ein Verhältniß, wie das Europens gegen die übrige Welt, welches sich nicht auf Recht und Billigkeit gründet, unmöglich fortdauern könne“.¹⁰ Den Erweis für die Richtigkeit dieser Überzeugung zu führen, liege außerhalb der Grenzen seiner Darlegungen.

„Aber auch nachdem dieser Erweis geführt wäre, könnte man mir noch immer sagen: ‚Bis jetzt wenigstens dauert dieses Verhältniß, — dauert die Unterwürfigkeit der Kolonien gegen die Mutterländer, dauert der Sklavenhandel — noch fort, und Wir werden es nicht erleben, daß alles dieses aufhöre. Laßt uns Vortheil davon ziehen, so lange es noch hält; die Zeitalter, da es brechen wird, mögen zusehen, wie sie zurecht kommen. [...] — Ich bekenne, daß ich hierauf keine Antwort habe.“¹¹

Acht Jahre nach Erscheinen des „Geschloßnen Handelsstaates“ begrüßt es Fichte in seinen „Reden an die deutsche Nation“, daß den Deutschen das Anliegen der sogenannten „Freiheit der Meere“ fremd geblieben ist, „ob nun wirklich diese Freiheit, oder ob bloß das Vermögen, daß man selbst alle anderen von derselben ausschließen könne, beabsichtigt werde.“¹² „O möchte doch nur den Deutschen sein günstiges Geschick eben so vor dem mittelbaren Antheile an der Beute der andern Welten bewahrt haben, wie es ihn [Druck: ihm] vor dem unmittelbaren bewahrte! Möchte Leichtgläubigkeit, und die Sucht, auch fein und vornehm

⁹ „Die Grundzüge des gegenwärtigen Zeitalters“, Berlin 1806, S. 453/54. ¹⁰ „Der geschloßne Handelsstaat“, S. [XV/XVI]. ¹¹ *ibid.*, S. [XVII/XVIII]. ¹² „Reden an die deutsche Nation“, Berlin 1808, S. 419/20.

zu leben, [...] uns nicht die entbehrlichen Waaren, die in fremden Welten erzeugt werden, zum Bedürfnisse gemacht haben; möchten wir in Absicht der weniger entbehrlichen lieber unserm freien Mitbürger erträgliche Bedingungen haben machen, als von dem Schweiß und Blute eines armen Sklaven jenseit der Meere Gewinn ziehen wollen; so hätten wir wenigstens nicht selbst den Vorwand geliefert zu unserm dermaligen Schicksale, und würden nicht bekriegt, als Abkäufer, und zu Grunde gerichtet, als ein Marktplaz. Fast vor einem Jahrzehend, ehe irgend jemand voraussehen konnte, was seitdem sich ereignet, ist den Deutschen gerathen worden, vom Weltbandel sich unabhängig zu machen, und als Handelsstaat sich zu schließen. Dieser Vorschlag verstieß gegen unsere Gewöhnungen [...] und wurde leidenschaftlich angefeindet, und bei Seite geschoben. Seitdem lernen wir, durch fremde Gewalt genöthigt,¹³ und mit Unehre, das, und noch weit mehr, entbehren, was wir damals mit Freiheit, und zu unserer höchsten Ehre nicht entbehren zu können versicherten.“¹⁴

Da Fichte vom Verleger Cotta Vollmacht hatte, das, was in seinem Verlage erscheinen sollte, auf eigene Initiative in Berlin in den Druck zu geben, theilte er in dem schon erwähnten Brief vom 16. August 1800 diesem mit: „Ich habe die Handschrift (ihr Titel wird seyn: Der geschloßne Handelsstaat, ein politischer Entwurf, von J. G. Fichte, als Anhang zu desselben Naturrecht, und Probe einer künftig zu liefernden Politik.) Herrn Unger, dem Sie zu Leipzig Winke gegeben, für mich auf Ihre Rechnung zu drucken, überliefert, und der Druck wird nächstens angehen. [...] Ich habe [...] geglaubt, daß eine Auflage von 2,000 nicht zu stark seyn werde, und für den Druck Auftrag gegeben. Die Stärke kann ich noch nicht genau berechnen: aber ich glaube, daß der Ladenpreis nicht unter 16. g. seyn wird. Die Schrift kann sehr bald die Presse verlassen. Ich wünschte gleich bei deren Erscheinung den Vertrieb derselben hier, und in den Preussischen Provinzen. H. Unger ersucht Sie deswegen ihm ein Verzeichniß hiesiger Buchhändler zu überschicken, denen er sie ablieferen: auch zu bestimmen, wie viele Jedem.“¹⁵ Wie aus einem späteren Brief Fichtes hervorgeht, wurden zwei Drittel des Manuskripts am 16. August an Unger abgeliefert, der Rest 14 Tage später, also am 30. August.¹⁶ Fichte trieb zu möglichster Eile an. Cotta antwortete am 26. August: „Die gestrige Post erfreute mich mit Ihrem gütigen v. 16ten, wofür ich meinen grösten Dank bezeuge. Herr Unger erhält heute die ganze Speditionsliste, da ich

¹³ Fichte spielt auf die Kontinentalsterré an. ¹⁴ „Reden an die deutsche Nation“, S. 420–422.
¹⁵ Akad.-Ausg. III, 4, S. 283/86. ¹⁶ *ibid.*, S. 334. Brief an Cotta vom 18.–20. Okt. 1800.

Der
geschloßne Handelsstaat.

Ein philosophischer Entwurf

als Anhang zur Rechtslehre,

und

Probe einer künftig zu liefernden Politik

von

Johann Gottlieb Fichte.

Lübingen,

In der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Im Spät-Jahre 1800.

U e b e r s i c h t.

[XIX] [III, 395]

Einleitung.

Vom Verhältnisse des Vernunftstaates zu dem wirklichen und des reinen Staatsrechts zur Politik.

Erstes Buch.

Philosophie. — Was in Ansehung des Handels-Verkehrs im Vernunftstaate Rechtens sei.

Erstes Kapitel.

Grundsätze zur Beantwortung dieser Frage.

Zweites Kapitel.

Allgemeine Anwendung der aufgestellten Grundsätze auf den öffentlichen Verkehr.

Drittes Kapitel.

Über die vorausgesetzte Vertheilung der Arbeitszweige im Vernunftstaate.

Viertes Kapitel.

Ob die Abgaben an den Staat etwas im Gleichgewichte des Gewerbes ändern. [1]

Fünftes Kapitel.

Wie dieses Gleichgewicht gegen die Unsicherheit des Feldbaues zu decken sei.

[XX]

Sechstes Kapitel.

Ob dieses Gleichgewicht durch die Einführung des Geldes gefährdet, und durch den steten Fortschritt der Nation zu höherem Wohlstande verändert werde.

Siebentes Kapitel.

Weitere Erörterung der hier aufgestellten Grundsätze über das Eigenthumsrecht.

III, 396

Zweites Buch.

Zeitgeschichte. Vom Zustande des Handels-Verkehrs in den gegenwärtigen wirklichen Staaten.

Erstes Kapitel.

Vorerinnerung.

Zweites Kapitel.

Die bekannte Welt, als ein einiger großer Handelsstaat angesehen.

Drittes Kapitel.

Gegenseitiges Verhältniß der Einzelnen in diesem großen Handelsstaate.

Viertes Kapitel.

Gegenseitiges Verhältniß der Nationen als Ganzer im Handelsstaate. [/]

[XXI]

Fünftes Kapitel.

Die Mittel, deren sich bisher die Regierungen bedient haben, um dieses Verhältniß zu ihrem Vortheile zu lenken.

Sechstes Kapitel.

Erfolg vom Gebrauche dieser Mittel.

Drittes Buch.

Politik. Wie der Handelsverkehr eines bestehenden Staates in die von der Vernunft gefoderte^o Verfassung zu bringen sei; oder, von der Schließung des Handelsstaates.

Erstes Kapitel.

Nähere Bestimmung der Aufgabe dieses Buchs.

Zweites Kapitel.

Rechtsansprüche des Bürgers, als bisherigen freien Theilnehmers am Welthandel, an den schliessenden Handelsstaat.

* SW geforderte

Drittes Kapitel.

Ansprüche des Staats, als eines selbstständigen Ganzen, bei seiner gänzlichen Trennung von der übrigen Erde.

Viertes Kapitel.

Entscheidende Maasregel, um die Schließung des [/] Handelsstaates, und alle so eben^p aufgestellten Bedingungen dieser Schliessung zu erreichen. [XXII]

Fünftes Kapitel.

Fortsetzung der vorhergegangenen Betrachtung.

Sechstes Kapitel.

Weitere Maasregeln zur Schliessung des Handelsstaates.

Siebentes Kapitel.

Erfolg dieser Maasregeln.

Achtes Kapitel.

Eigentlicher Grund des Anstoßes, den man an der vorgetragenen Theorie nehmen wird.

———— [/]

^p SW soeben

Einleitung.

[3] III, 397

Vom Verhältnisse des Vernunftstaates zu dem wirklichen, und des reinen Staatsrechts zur Politik.

- Das reine Staatsrecht läßt unter seinen Augen den Vernunftstaat nach Rechtsbegriffen entstehen; indem es die Menschen ohne alle vorherige den rechtlichen ähnliche Verhältnisse voraussetzt.
- Aber in diesem Zustande findet man die Menschen nirgends. Allenthalben sind sie unter einer, großentheils nicht nach Begriffen, und durch Kunst, sondern durch das Ohngefähr, oder die Fürscheidung entstandenen Verfassung schon beisammen.
- In dem letztern Zustande findet sie der wirkliche Staat; und er kann diese Ver[.]fassung nicht plözlich zerstören, ohne die Menschen zu zerstreuen, zu verwildern, und so seinen wahren Zweck, einen Vernunftstaat aus ihnen aufzubauen, aufzuheben. Er kann nicht mehr thun, als sich dem Vernunftstaate allmählich annähern. Der wirkliche Staat läßt sich sonach vorstellen, als begriffen in der allmählichen Stiftung des Vernunftstaates.
- Es ist bei ihm nicht bloß, wie bei'm Vernunftstaate die Frage, was *Rechtens* sey, sondern: wie viel von dem was *Rechtens* ist, unter den gegebenen Bedingungen *a u s f ü h r b a r* sey? Nennt man die Regierungswissenschaft des wirklichen Staats nach der eben angegebenen *Maxime P o l i t i k*, so läge diese Politik in der Mitte zwischen dem gegebenen Staate und dem Vernunftstaate: sie beschriebe die stete Linie, durch welche der [.] erstere sich in den letztern verwandelt, und endigte in das reine Staatsrecht.
- Wer es unternimmt zu zeigen, unter welche Gesetze insbesondere der öffentliche Handelsverkehr im Staate zu bringen sey, hat daher zuförderst zu untersuchen, was im Vernunftstaate über den Verkehr *Rechtens* sey; dann anzugeben, was in den bestehenden wirklichen Staaten hierüber *Sitte* sey; und endlich den Weg zu zeigen, wie ein Staat aus dem letztern Zustande in den erstern übergehen könne.
- Ich vertheidige mich nicht darüber, daß ich von einer Wissenschaft und einer Kunst, den Vernunftstaat allmählich herbeizuführen, rede. Alles Gute, dessen der Mensch theilhaftig werden soll, muß durch seine eigne Kunst, zufolge der Wissenschaft, hervorgebracht werden: dies [.] ist seine Bestimmung. Die Natur giebt ihm nichts voraus, als die Möglichkeit, Kunst anzuwenden. In der Regierung eben sowohl als anderwärts muß man alles unter Begriffe bringen, was sich darunter bringen läßt, und aufhören, irgend etwas zu berechnendes dem blinden Zufalle zu überlassen, in Hofnung, daß er es wohl machen werde. [.]

III, 398

5

6

E r s t e s B u c h .

[7] III, 399

Philosophie.

Was in Ansehung des Handels-Verkehrs im Vernunftstaate Rechtens sey. [/]

Erstes Kapitel.

[9]

5 Grundsätze zur Beantwortung dieser Frage.

Ein falscher Saz wird gewöhnlich durch einen eben so⁹ falschen Gegensatz verdrängt; erst spät findet man die in der Mitte liegende Wahrheit. Dies ist das Schicksal der Wissenschaft.

Man hat in unsern Tagen die Meinung, daß der Staat unumschränkter Vormünder der Menschheit für alle ihre Angelegenheiten sey, daß er sie glücklich, reich, gesund, rechtgläubig, tugendhaft, und so Gott will, auch ewig seelig machen solle, zur Genüge widerlegt; aber man hat, wie mir es scheint, von der andern Seite die Pflichten, und Rechte des Staats wiederum zu eng beschränkt. Es ist zwar nicht geradezu unrichtig, und läßt einen guten Sinn zu, wenn man [7] sagt: der Staat habe nichts mehr zu thun, als nur jeden bei seinen persönlichen 10 Rechten, und seinem Eigenthume zu erhalten, und zu schützen; wenn man nur nicht oft in der Stille voraussetzen schiene, daß unabhängig vom Staate ein Eigenthum statt finde, daß dieser nur auf den Zustand des Besizes, in welchem er seine Bürger antreffe, zu sehen, nach dem Rechtsgrunde der Erwerbung aber 20 nicht zu fragen habe. Im Gegensatze gegen diese Meinung würde ich sagen: es sey die Bestimmung des Staats, jedem erst das Seinige zu geben, ihn in sein Eigenthum erst einzusetzen, und sodann erst, ihn dabei zu schützen. Ich mache mich deutlicher, indem ich auf erste Grundsätze zurückgehe.

1.

III, 400

25 Es lebt beisammen ein Haufen von Menschen in demselben Wirkungskreise. Jeder regt und bewegt sich in demsel[7]ben, und geht frei seiner Nahrung und 11 seinem Vergnügen nach. Einer kommt dem andern in den Weg, reißt ein, was

⁹ SW ebenso * SW I.

dieser baute, verdirbt, oder braucht für sich selbst, worauf er rechnet; der andere macht es ihm von seiner Seite eben so⁹; und so jeder gegen jeden. Von Sittlichkeit, Billigkeit und dergl. soll hier nicht geredet werden, denn wir stehen auf dem Gebiet der Rechtslehre. Der Begriff des Rechts aber läßt sich in dem beschriebnen Verhältnisse nicht anwenden. Ohne Zweifel wird der Boden, der da getreten, der Baum, der seiner Früchte beraubt wird, sich in keinen Rechtsstreit einlassen mit dem Menschen, der es that. Thäte es aber ein anderer Mensch, welchen Grund könnte dieser dafür anführen, daß nicht jeder andre denselben Boden eben sowohl betreten, oder desselben Baums Früchte nicht eben sowohl nehmen dürfte, als Er selbst?

- 12 In diesem Zustande ist keiner frei, [/] weil alle es unbeschränkt sind, keiner kann zweckmäßig irgend etwas ausführen, und einen Augenblick auf die Fortdauer desselben rechnen. Diesem Widerstreite der freien Kräfte ist nur dadurch abzuhelfen, daß die Einzelnen sich unter einander vertragen; daß einer dem andern sage; mir schadets wenn du dies thust, und wenn der andere ihm antwortet, mir dagegen schadets wenn du dies thust, der erste sich erkläre: nun so will ich das dir schädliche unterlassen, auf die Bedingung, daß du das mir schädliche unterlassest; daß der zweite dieselbe Erklärung von seiner Seite thue; und von nun an beide ihr Wort halten. Nun erst hat jeder etwas eignes, ihm allein und dem andern keinesweges zukommendes; ein Recht, und ein ausschließendes Recht.

- Lediglich aus dem beschriebnen Vertrage entsteht das Eigenthum, entstehen
13 Rechte auf etwas bestimmtes, Vorrechte, [/] ausschließende Rechte. Ursprünglich haben alle auf alles dasselbe Recht, das heißt, kein einziger hat gegen den andern das mindeste Recht voraus. Erst durch die Verzichtleistung aller übrigen auf
III, 401 Etwas, zufolge meines Begehrens es für mich zu behalten, wird es mein Eigenthum. Jene Verzichtleistung Aller, und sie allein, ist mein Rechtsgrund.
Der Staat allein ist's, der eine unbestimmte Menge Menschen zu einem geschlossnen Ganzen, zu einer Allheit vereinigt; er allein ist's, der bei allen, die er in seinen Bund aufnimmt, herumfragen kann; durch ihn allein sonach wird erst ein rechtsbeständiges Eigenthum begründet. Mit den übrigen Menschen auf der Oberfläche des Erdbodens, wenn sie ihm bekannt werden, verträgt er sich im Namen aller seiner Bürger als Staat. Ausser dem Staate erhalte ich allerdings durch meinen Vertrag mit meinem nächsten Nachbar ein
14 Eigen[/]thumsrecht gegen ihn, so wie er gegen mich. Aber einen dritten, der hinzukommt, verbinden unsre Verabredungen nicht; er behält auf alles, was wir zwischen uns beiden das Unsere nennen, eben so viel Recht, als zuvor, d. i. eben so viel Recht als wir.

Ich habe das Eigenthumsrecht beschrieben, als das ausschließende Recht auf

- Handlungen, keinesweges auf Sachen. So ist es. So lange Alle ruhig neben einander sind, gerathen sie nicht in Streit; erst wie sie sich regen und bewegen, und schaffen, stoßen sie an einander. Die freie Thätigkeit ist der Sitz des Streits der Kräfte; sie ist sonach der wahre Gegenstand, über welchen die Streiter sich zu vertragen haben, keinesweges aber sind die Sachen dieser Gegenstand des Vertrags. Ein Eigenthum auf den Gegenstand der freien Handlung fließt erst, und ist abgeleitet aus dem ausschließenden Rechte auf die [/] freie Handlung. 15
 Ich werde mich nicht ermüden, nachzusinnen, wie ich einen idealen Besitz dieses Baumes haben könne, wenn nur keiner, der in dessen Nähe kommt, ihn antastet, und wenn nur mir allein es zusteht, zu der mir gefälligen Zeit, seine Früchte abzunehmen. Ich werde dann ohne Zweifel, und kein anderer, diese Früchte abnehmen, und geniessen; und dies ist doch das einzige worum es mir zu thun ist.
 Durch diese Behandlung der Aufgabe erspart man sich eine Menge unnützer 111, 402
 15 Spizfindigkeiten, und ist sicher, alle Arten des Eigenthums in einem durchaus umfassenden Begriffe erschöpft zu haben.

2.*

- Die Sphäre der freien Handlungen sonach wird durch einen Vertrag Aller mit Allen unter die Einzelnen vertheilt, und durch diese Theilung entsteht ein Eigenthum. [/]
 20 Aber wie muß die Eintheilung gemacht werden, wenn sie dem Rechtsgesetze gemäß seyn soll; oder ist es überhaupt nur genug, daß da getheilt werde, wie diese Theilung auch immer ausfalle? Wir werden sehen. 16
 Der Zweck aller menschlichen Thätigkeit ist der, leben zu können; und auf diese Möglichkeit zu leben haben alle, die von der Natur in das Leben gestellt wurden, den gleichen Rechtsanspruch. Die Theilung muß daher zuförderst so gemacht werden, daß alle dabei bestehen können. Leben und leben lassen!
 Jeder will so angenehm leben, als möglich: und da jeder dies als Mensch fodert[†], und keiner mehr oder weniger Mensch ist, als der andere, so haben in dieser 30 Foderung[‡] alle gleich Recht. Nach dieser Gleichheit ihres Rechts muß die Theilung gemacht werden, so, daß alle und jeder so angenehm leben können, als es möglich ist, wenn so viele Menschen, [/] als ihrer vorhanden sind, in der vorhandenen Wirkungssphäre neben einander bestehen sollen; also, daß alle ohn- 17
 gefähr gleich angenehm leben können. Können, sage ich, keinesweges müssen. Es muß nur an ihm selbst liegen, wenn einer unangenehmer lebt, keinesweges an irgend einem andern.

* SW II. † SW fordert ‡ SW Forderung

Setze man eine bestimmte Summe möglicher Thätigkeit in einer gewissen Wirkungssphäre, als die Eine Größe. Die aus dieser Thätigkeit erfolgende Annehmlichkeit des Lebens ist der Werth dieser Größe. Setze man eine bestimmte Anzahl Individuen, als die zweite Größe. Theilet den Werth der erstern Größe zu gleichen Theilen unter die Individuen; und ihr findet, was unter den gegebenen Umständen jeder bekommen solle. Wäre die erste Summe größer, 5
 III, 403 oder die zweite kleiner, so bekäme freilich jeder einen größern Theil: aber hierin
 18 könnt ihr nichts ändern; eure Sache ist [/] lediglich, daß das Vorhandene unter Alle gleich vertheilt werde.

Der Theil, der auf jeden kommt, ist das Seinige von Rechts wegen; er soll es 10
 erhalten, wenn es ihm auch etwa noch nicht zugesprochen ist. Im Vernunftstaate erhält er es; in der Theilung welche vor dem Erwachen und der Herrschaft der Vernunft durch Zufall und Gewalt gemacht ist, hat es wohl nicht jeder erhalten, indem andere mehr an sich zogen, als auf ihren Theil kam. Es muß die Absicht des durch Kunst der Vernunft sich annähernden wirklichen Staates seyn, jedem 15
 allmählig zu dem Seinigen, in dem so eben^v angezeigten Sinne des Worts, zu verhelfen. Dies hieß es, wenn ich oben sagte: es sey die Bestimmung des Staates, jedem das Seinige zu geben. [/]

19

Zweites Kapitel.

Allgemeine Anwendung der aufgestellten Grundsätze
auf den öffentlichen Verkehr.

20

1.^w

Die beiden Hauptzweige der Thätigkeit, durch welche der Mensch sein Leben erhält, und angenehm macht, sind: die Gewinnung der Naturprodukte, und die weitere Bearbeitung derselben für den letzten Zweck, den man sich mit ihnen setzt. Eine Hauptvertheilung der freien Thätigkeit wäre sonach die Vertheilung dieser beiden Geschäfte. Eine Anzahl Menschen, die nunmehr^o durch diese Absonderung zu einem Stande würden, erhielte das ausschließende Recht, Produkte zu gewinnen; ein anderer Stand das ausschließende Recht, diese Produkte für bekannte menschliche Zwecke weiter zu bearbeiten. 30

Der Vertrag dieser beiden Hauptstände wäre der folgende. Der zuletzt [/]

^v SW soeben ^w SW I. ^o SW nunmehr

genannte Stand verspricht, keine Handlung, die auf die Gewinnung des rohen Produkts geht, und, was daraus folgt, keine Handlung an irgend einem Gegenstande, der der Gewinnung der Produkte ausschließlich gewidmet ist, vorzunehmen. Dagegen verspricht der erstere, sich aller weiteren Bearbeitung der Produkte, von da an, wo die Natur ihre Arbeit geschlossen hat, gänzlich zu enthalten. 20
III, 404

Aber in diesem Verträge hat der Stand der Producenten offenbar den Vortheil über den der Künstler: (so nemlich werde ich um der Kürze willen in dieser Abhandlung beide Hauptstände im allgemeinen benennen). Wer im ausschließenden Besitz der Naturprodukte ist, kann auf's mindeste leidlich ohne fremde Hülfe leben; die geringen Bearbeitungen, welcher diese Produkte noch bedürfen, um zur Nahrung und zur nothdürftigen Decke zu dienen, lassen sich [/] ihm nicht wohl untersagen, weil es nicht wohl möglich ist, ihn darüber zu bewachen. Dagegen bedarf der Künstler unentbehrlich der Produkte, theils zu seiner Ernährung, theils für die ihm ausschließend zugestandene weitere Bearbeitung. Überdies ist der letzte Zweck des Künstlers gar nicht der, nur bloß zu arbeiten, sondern von seiner Arbeit zu leben; und wenn ihm das letztere nicht vermittelst des erstern zugesichert ist, so ist ihm in der That nichts zugesichert. Es ist sonach klar, daß, wenn die vorgenommene Vertheilung rechtsgemäß seyn soll, jenem lediglich negativen, und bloß die Vermeidung jeder Störung versprechenden Verträge, noch ein positiver, eine gegenseitige Leistung verheißender, Vertrag hinzugefügt werden müsse, folgenden Inhalts:

Die Producenten verbinden sich, so viele Produkte zu gewinnen, daß nicht nur sie selbst, sondern auch die in ihrem [/] Staatsbunde vorhandenen, und ihnen bekannten Künstler sich davon ernähren können, ferner, daß die Letztern Stoff zur Verarbeitung haben; sie verbinden sich ferner den^r Künstlern diese Produkte gegen die von ihnen verfertigten Fabricate abzulassen, nach dem Maasstabe, daß die Künstler während der Verfertigung derselben eben soⁿ angenehm leben können, als sie selbst während der Gewinnung der Produkte leben. 22

30 Dagegen machen die Künstler sich verbindlich, den Producenten so viele Fabricate, als sie deren zu haben gewohnt sind, nach dem angegebenen Maasstabe des Preises, und in derjenigen Güte, die in der gegebenen Wirkungssphäre dieses Staats möglich ist, zu liefern. III, 405

Es ist sonach ein Tausch, zuförderst der Produkte, und Fabricate gegen einander verabredet; und zwar ein verbindender; nicht daß man tauschen und abliefern nur dürfe, sondern daß man es müsse. [/]

Damit nicht Producent so wie^r Künstler durch das Herumsuchen und Herum- 23

^r SW ferner, den ⁿ SW ebenso ^r SW sowie

reisen nach der Waare, deren er jetzt eben bedarf, durch die Verabredung der Bedingungen, u. dergl. gestört werde, und ein Zeit- und Kraft-Verlust entstehe, ist es zweckmäßig, daß zwischen beide ein dritter Stand in die Mitte trete, der statt ihrer den Tauschhandel zwischen beiden besorge; der Stand der Kaufleute. Mit diesem schließen beide Stände folgende Verträge. Zuvörderst einen negativen: sie thun Verzicht auf jeden unmittelbaren Handel unter einander selbst, wogegen der Kaufmann Verzicht leistet auf unmittelbare Gewinnung der Produkte, so wie^a oben der Künstler, und auf unmittelbare weitere Bearbeitung dieser Produkte, so wie^a oben der Producent.

24 Dann einen positiven: beide Stände versprechen die für ihr eignes Bedürfniß überflüssigen Produkte und Fabri[/]cate an den Kaufmann zu bringen, und dagegen dasjenige, dessen sie bedürfen, von ihm anzunehmen, nach dem Maasstabe, daß ausser dem oben bestimmten Grundpreise dem Kaufmanne selbst so viele Produkte und Fabricate übrig bleiben, daß er während der Besorgung des Handels eben so^a angenehm leben könne, als der Producent und Künstler. Dagegen verspricht der Kaufmann, daß sie zu jeder Stunde jedes unter diesem Volke gewöhnliche Bedürfniß, nach dem erwähnten Maasstabe bei ihm sollen haben können: und macht sich verbindlich, eben so^a zu jeder Stunde jeden gewöhnlichen Artikel des Tausches um den oben bestimmten Grundpreis anzunehmen.

Die drei aufgeführten Stände sind die Grundbestandtheile der Nation. Ich habe es hier nur mit dem gegenseitigen Verhältniß dieser Grundbestandtheile zu thun. 25 Die Mitglieder der Regierung, so wie^a die des Lehr- und Wehrstandes [/] sind III, 406 bloß um der ersten willen da, und gehen in der Berechnung drein. Was etwa über ihr Verhältniß zum Verkehr gesagt werden muß, wird an seinem Orte beigebracht werden. 25

2.^b

Ich habe genug gesagt, um die Lösung meiner Aufgabe zu folgern, wie denn diese Lösung allerdings bloß aus dem so eben^c gesagten gefolgert werden wird. Lediglich um nicht das Ansehn zu haben, als ob ich zur Sache gehörige Dinge überginge, und um den Leser nicht in dem geheimen Verdachte zu lassen, daß in dem Übergangenen Gründe gegen meine aufzustellenden Behauptungen liegen, führe ich das angefangene Raisonement noch um einige Schritte weiter; jedoch mit der ausdrücklichen Erinnerung, daß diese Fortsetzung der Strenge nach nicht 26 zu meinem Zwecke gehöre. Die Producenten, die ich hier als [/] einen einigen Grundstand betrachtet habe, theilen sich wieder in mehrere Unterstände: der 35

^a SW sowie ^a SW ebenso ^a SW II. ^a SW soeben

- Ackerbauer im eigentlichen Sinne, der Gemüse- Obst- Kunstgärtner, der Vieh-
 erzieher, der Fischer, u.s.w. Ihre ausschließenden Rechte gründen sich auf eben
 solche Verträge, wie die der Grundstände. „Enthalte dich dieses Zweiges der
 Produktengewinnung, dagegen will ich mich dieses andern enthalten. Versprich
 5 mir zukommen zu lassen von dem, was du erbauest, und laß mich fest darauf
 rechnen; dagegen will ich von dem meinigen dir zukommen lassen, und du sollst
 auf mich rechnen können.“ Es ist nun, da nicht Jeder alle Arten der Produkte
 gewinnen soll, auch ein verbindender Tausch von Produkten gegen Produkte
 verabredet. Was von hieraus auf den Kaufmannsstand folge, ergibt sich von
 10 selbst. Jeder Unterstand besteht wiederum aus Individuen; und das Rechtsver-
 hältniß die[er] Individuen gründet sich abermals auf Verträge. „Es ist dir
 allerdings von den übrigen Bürgern das Recht zugestanden worden, den Acker
 zu bauen, wo du hinkommst, so gut als mir, sagt ein Ackerbauer dem andern.
 Aber wenn wir auf demselben Boden zusammenträfen, so wirst du wieder säen,
 15 wo ich schon gesät habe; ein andermal wird es mir gegen dich eben so^d ergehen,
 und wir werden beide nichts erbauen. Laß mir daher lieber dieses Stück da
 zu meiner Bearbeitung, und komme mir darauf nie; dagegen will ich dir jenes dort
 für die deineig lassen, und es nie betreten. Gehe mir von deiner Seite nicht über
 diesen gemeinschaftlichen Rain, und ich will dir auch von meiner Seite nicht
 20 darüber gehen.“ Sie werden unter sich, und mit allen übrigen, die das Recht
 Ackerbau zu treiben gleichfalls haben, einig; und dieses ihr allgemeines Ver-
 tragen ist der Rechtsgrund ihres Eigen[er]thums: das lediglich in dem Rechte, und
 der Gerechtigkeit besteht, ungestört von irgend einem andern nach eigener Einsicht
 25 und Ermessen auf diesem Stück Boden Früchte zu gewinnen.
- Der Grundstand der Künstler theilt sich in mehrere Unterstände, und das aus-
 schließende Recht eines solchen Gewerks, einen besondern Zweig der Kunst zu
 treiben, gründet sich auf Verträge mit den übrigen. „Leistet Verzicht auf die Aus-
 übung dieses Zweiges der Kunst, wir leisten dagegen Verzicht auf die Ausübung
 eines andern. Gebt uns, was wir von euren Fabricaten bedürfen werden, und ihr
 30 könnt rechnen, das was ihr von den unsrigen bedürfen werdet, von uns zu
 erhalten.“ Es ist nun auch ein verbindender Tausch der Fabricate gegen Fabricate
 verabredet, und die Bestimmung des Kaufmannsstandes hat eine neue Modifi-
 cation erhalten. [er]
- Nicht anders verhält es sich mit den Gilden, unter die der Kaufmannsstand
 35 die Befugniß, mit bestimmten Artikeln Handel zu treiben, vertheilt hat; und es
 würde ermüden, zum drittenmale zu sagen, was ich schon zweimal gesagt habe.
 Ich gehe zurück zu meinem Vorhaben. — Allen diesen Verträgen, unter welchen

^d SW ebenso

nur auf die oben angeführten zwischen den drei Grundständen zu sehen für mein Vorhaben hinlänglich ist — diesen Verträgen, sage ich, giebt das ausgesprochne Gesetz des Staates äussere Rechtsbeständigkeit, und die Regierung hat auf die Beobachtung derselben zu halten.

Sie muß sich in die Lage setzen, es zu können. Die Frage: was hat die Regierung in Absicht des öffentlichen Verkehrs zu thun, ist gleichbedeutend mit der folgenden: was hat sie zu thun, um über die Beobach[ung] der oben aufgestellten Verträge halten zu können.

Zuvörderst: der Stand der Producenten soll sich verbinden, die zur Ernährung der übrigen Bürger, und zur gewöhnlichen Verarbeitung nöthigen Produkte noch über sein eignes Bedürfniß zu gewinnen. Er muß dies vermögen; es müssen also nicht mehr Nicht-Producenten in einem Staate angestellt werden, als durch die Produkte desselben ernährt werden können. Die Anzahl der Bürger, die sich des Ackerbaues überheben, muß durch den Staat berechnet werden nach der Anzahl der Producenten, der Fruchtbarkeit des Bodens, dem Zustande des Ackerbaues. Wenn z. B. in einem Staate ein Producent durch die ihm anzumuthende Arbeit, Nahrung für zwei Personen, und Stoff zur Verarbeitung beinahe für Einen gewinnen könnte, so dürfte in diesem Staate auf jeden Producenten ein Nichtproducent, d. h. hier vorläufig ein Künstler, Kaufmann, Mitglied der Regierung, des Lehr- oder Wehrstandes, gerechnet werden; und nach diesem Maasstabe weniger, oder mehrere. — Die Produktengewinnung ist die Grundlage des Staats; der höchste Maasstab, wornach^{*} alles übrige sich richtet. Steht diese unter ungünstigen Natureinflüssen, oder ist die Kunst derselben noch in der Kindheit, so darf der Staat nur wenige Künstler haben. Erst wie die Natur milder wird, und die erste der Künste, die des Ackerbaues, Fortgang gewinnt, darf auch die übrige Kunst steigen, und befördert werden.

Die erste klare Folge für den Staat ist, daß er nach dem eben angegebnen Maasstabe, die Zahl derer, die überhaupt den Künsten sich widmen dürfen, auf eine bestimmte einschränke, und nie zugebe, daß diese Zahl, so lange die Umstände dieselben bleiben, überstiegen werde. [V]

Das entbehrliche ist überall dem unentbehrlichen, oder schwer zu entbehrenden, nachzusetzen; eben so[†] in der großen Wirthschaft des Staates. Die Hände welche dem Ackerbaue entzogen, und den Künsten gewidmet werden können, müssen zunächst auf unentbehrliche Bearbeitungen, und nur so viele, als von diesen übrig bleiben, auf entbehrliche, auf Bedürfnisse des Luxus, gerichtet werden. Dies wäre die zweite klare Folge für den Staat. Er hat nicht nur die Zahl des Künstler-

* SW wonach † SW ebenso

standes überhaupt, sondern auch die Zahl derer, die sich einem besondern Zweige der Kunst widmen, zu bestimmen, und überall für die Nothdurft zuerst zu sorgen. Es sollen erst alle satt werden, und fest wohnen, ehe einer seine Wohnung verziert, erst alle bequem und warm gekleidet seyn, ehe einer sich prächtig kleidet.

- 5 Ein Staat, in welchem der Ackerbau noch zurück ist, und mehrere^g Hände zu seiner Vervollkomm[un]g bedürfte, in welchem es noch an gewöhnlichen mecha- 33
nischen Handwerkern fehlt, kann keinen Luxus haben. Es geht nicht, daß einer sage: ich aber kann es bezahlen. Es ist eben unrecht, daß einer das entbehrliche bezahlen könne, indest irgend einer seiner Mitbürger das nothdürftige nicht vor- 10
handen findet, oder nicht bezahlen kann; und das, womit der erstere bezahlt, ist gar nicht von Rechtswegen und im Vernunftstaate das Seinige.

- Wie die Regierung sich versichern, und darüber halten könne, daß die bestimmte Anzahl der Künstler nicht überschritten werde, ist leicht einzusehen. Jeder, der in dem schon bestehenden Staate irgend einer Beschäftigung ausschließend sich zu 15
widmen gedenkt, muß ohnedies von Rechtswegen sich bei der Regierung melden, welche ihm, als Stellvertreterin Aller im Namen derselben die ausschließende Berechtigung ertheilt, und statt [/] Aller die nöthige Verzicht leistet. Meldet sich 34
nun Einer zu einem Kunstzweige, nachdem die höchste durch das Gesez verstattete Zahl der Bearbeiter schon voll ist, so wird ihm die Berechtigung nicht ertheilt, 20
sondern ihm vielmehr andere Zweige angegeben, wo man seiner Kraft bedürfe.

3.^A

Ich übergehe hier den^f Punkt des Vertrages, welcher die Preise des Fabricats betrifft, um tiefer unten im Allgemeinen über den Werth der Dinge zu sprechen.

- Der Stand der Künstler macht, laut obigem, sich verbindlich die unter den 25
gegebenen Umständen der Nation zu verstattenden Fabricate, in der erforderlichen Menge, und in der in diesem Lande möglichen Güte zu liefern. Der Staat hat III, 410
auch für diesen Punkt der Verträge dem Producenten, und allen übrigen [/] 35
Bürgern die Gewähr zu leisten. Was muß er thun, damit dieses ihm möglich sey?

- 30 Zuförderst, damit die Fabrikate immer in der erforderlichen Menge vorhanden seyn, hat er zu sorgen, daß die bestimmte Anzahl der Bearbeiter jedes eingeführten Kunstzweiges, und die daraus hervorgehende Anzahl der Künstler überhaupt, eben so wenig^k vermindert werde und abnehme, als sie, nach obigem, nicht vermehrt werden sollte. Das Gleichgewicht muß fortdauernd gehalten 35
werden. Sollte einmal ein Mangel an Arbeitern in einem gewissen Fache zu befürchten seyn, so dürften freilich die Bürger nicht dadurch aufgemuntert werden,

^g SW mehrerer ^a SW III. ^f SW den ^k SW ebensowenig

- sich demselben zu widmen, daß man ihnen erlaubte, ihr Fabricat zu vertheuern, und so die übrigen Volksklassen zu bevorzugen. Es würde kaum ein anderes Aufmunterungsmittel übrig bleiben, als Prämien aus der Staatskasse, so [/] 5
- 36 lange, bis die erforderliche Anzahl von Bürgern — allenfalls einige darüber, denen der Staat vorläufig ihr Fabricat auf den Fall eines künftig zu befürchten- 5
- den Mangels, abkaufen könnte — sich wiederum auf diesen Arbeitszweig gelegt hätten. Nachdem diese nun einmal dies und nichts ander[e]s¹ gelernt haben, sind sie von nun an wohl genöthigt, es zu treiben, und der Staat ist wenigstens auf ein Menschenalter gedeckt.
- Ferner, damit das Fabricat in der möglichsten Vollkommenheit geliefert werde, 10
- hat der Staat jeden, der sich ankündigt, einen Arbeitszweig treiben zu wollen, durch Kunstverständige zu prüfen. Wessen Arbeit nicht wenigstens eben so^m gut 10
- ist, als die seiner übrigen Kunstgenossen im Lande, dem wird die öffentliche Ausübung seiner Kunst so lange versagt, bis er sie besser gelernt hat, und in einer zweiten Prüfung besteht. Ich habe die Foderungⁿ der Einwohner auf [/] 15
- 37 die in ihrem Lande mögliche Vollkommenheit des Fabricats eingeschränkt, und diese Möglichkeit nach dem besten, was von dieser Arbeit bisher 15
- III, 411 im Lande wirklich geliefert worden, beurtheilt. Ich hoffe, daß jedem die Billigkeit dieser Einschränkung, und dieser Beurtheilung von selbst einleuchte. Fragen; 20
- warum soll ich die Waare nicht in derjenigen Vollkommenheit haben, in welcher sie etwa in einem andern Lande gefertigt wird, heißt fragen: warum bin ich 20
- nicht ein Einwohner dieses Landes; und ist gerade so viel, als ob der Eichbaum fragen wollte, warum bin ich nicht ein Palmbaum, und umgekehrt. Mit der Sphäre, in welche ihn die Natur setzte, und mit allem, was aus dieser Sphäre 25
- folgt, muß jeder zufrieden seyn.

4.^o

- 38 Wir gehen zu dem dritten Hauptstande der Nation über, zu dem Han[/]dels- 30
- stande. So wie die im Staate zu berechtigende Anzahl der Künstler abhing von der Zahl der Producenten, und vom Zustande der Produktengewinnung, so hängt die Anzahl der Kaufleute ab von den Anzahlen beider Stände, und von dem 30
- Verhältnisse derselben zu einander. Sie ist zu bestimmen nach der Menge der unter der Nation im Umlauf befindlichen Waaren, zuörderst also, nach dem Zustande der Kunst überhaupt; dann nach der Vertheilung derselben in mehrere Zweige, so wieⁿ nach der Vertheilung der Produktengewinnung in mehrere Ge- 35
- werbe. Was das erstere anbelangt, je höher die Kunst gestiegen ist, desto mehrere Zweige derselben, sonach, desto mehr Fabricate, und desto mehr Produkte zur

¹ SW anderes ^m SW ebenso ⁿ SW Forderung ^o SW IV.

INHALTS-VERZEICHNIS

<i>Einleitung</i>	VII
Der geschloßne Handelsstaat	1
Einleitung	51
Erstes Buch. Philosophie	53
Erstes Kapitel	53
Zweites Kapitel	56
Drittes Kapitel	70
Viertes Kapitel	72
Fünftes Kapitel	75
Sechstes Kapitel	77
Siebentes Kapitel	84
Zweites Buch. Zeitgeschichte	91
Erstes Kapitel	91
Zweites Kapitel	92
Drittes Kapitel	96
Viertes Kapitel	99
Fünftes Kapitel	104
Sechstes Kapitel	105
Drittes Buch. Politik	113
Erstes Kapitel	113
Zweites Kapitel	114
Drittes Kapitel	117
Viertes Kapitel	120
Fünftes Kapitel	124
Sechstes Kapitel	127
Siebentes Kapitel	135
Achstes Kapitel	139
[Ankündigung:] Seit sechs Jahren	143
Sonnenklarer Bericht an das größere Publikum über das eigentliche Wesen der neuesten Philosophie	165
Vorrede	185
Einleitung	190
Erste Lehrstunde	196
Zweite Lehrstunde	206

Dritte Lehrstunde	215
Vierte Lehrstunde	234
Fünfte Lehrstunde	246
Sechste Lehrstunde	253
Nachschrift an die Philosophen von Profession	259
Antwortschreiben an Herrn Professor Reinhold	275
Friedrich Nicolai's Leben und sonderbare Meinungen	325
Vorrede des Herausgebers	367
Einleitung	369
Erstes Kapitel	375
Zweites Kapitel	376
Drittes Kapitel	383
Viertes Kapitel	387
Fünftes Kapitel	388
Sechstes Kapitel	393
Siebentes Kapitel	400
Achstes Kapitel	403
Neuntes Kapitel	408
Zehntes Kapitel	418
Eilftes Kapitel	420
Zwölftes Kapitel	427
Erste Beilage (zur Einleitung)	429
Zweite Beilage (zum zweiten Kapitel)	441
Dritte Beilage (zum zweiten Kapitel)	444
Vierte Beilage (zum neunten Kapitel)	454
Fünfte Beilage (zum neunten Kapitel)	458
Noch eine Beilage oder Dreizehntes Kapitel	459
Erklärung [gegen Biester]	465
<i>Verzeichnis der von Fichte zitierten Literatur</i>	477
<i>Personen-Verzeichnis</i>	483
<i>Orts-Verzeichnis</i>	487
<i>Sach-Verzeichnis</i>	489

